

Haus- und Betriebsordnung

1. Zweck der Hausordnung

- (1) Wir begrüßen alle Besucher und Besucherinnen herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen entdeckungsreichen Aufenthalt. Die Hausordnung soll dazu dienen, den Besuch der Ausstellung in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.
- (2) Die Hausordnung ist für alle Besucher und Besucherinnen verbindlich. Mit dem Betreten von phäno erkennen die Besucher und Besucherinnen ihre Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2. Besucher und Besucherinnen

- (1) phäno freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Bei allen Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des phäno Teams. Das phäno Team versteht sich als Mitabenteurer auf Ihrem Weg durch die Experimentierlandschaft.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen phäno nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (3) Die Eintrittsarmbänder sind während Ihres Besuches am Handgelenk zu befestigen und dem phäno Team auf Nachfrage vorzuzeigen.
- (4) Der Zutritt von Shop und Gastronomie in die Ausstellungsfläche ist nur mit Eintrittsarmbändern zulässig. Diese können sowohl an den Eingangskassen von phäno als auch im Shop erworben werden.
- (5) Nach 18:00 Uhr können Kinder unter 14 Jahren die Veranstaltungen in dem phäno nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

3. Sicherung der Ausstellungsobjekte (Exponate)

- (1) Unsere Experimentierstationen dürfen und sollen von Ihnen aktiv ge- und benutzt werden. Ausnahmen sind die Exponate, die besonders gekennzeichnet sind. Die Anleitungen und Bedienungsanleitungen an den Exponaten sind eine Bedienungshilfe für Sie.
- (2) Grundsätzlich darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Exponaten herbei zu führen.
- (3) Mit den Exponaten ist sorgsam umzugehen. Jegliche Beschädigungen und Veränderungen haben zu unterbleiben.
- (4) Sollten bei der Nutzung der Exponate Fehlfunktionen oder Schäden auftreten, so melden Sie dies bitte sofort dem phäno Team.

4. Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) In phäno dürfen nicht mitgenommen werden:
 - a) Tiere,
 - b) Waffen jeder Art bzw. Gegenstände, die als Waffen Verwendung finden können,
 - c) Ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit gefährdende Substanzen,
 - d) Feuerwerkskörper, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände jeder Art.
- (2) In der Experimentierlandschaft von phäno ist es nicht erlaubt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Ausnahmen gelten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Die Besucher und Besucherinnen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- (3) Bitte entsorgen Sie Ihren Abfall nur in die bereitstehenden Abfallbehälter.
- (4) Das Rennen und Toben ist im phäno nicht erlaubt.
- (5) Schrägen dürfen nicht betreten werden. Ausgewiesene Betretungsverbote sind zu befolgen.
- (6) Es ist nicht erlaubt Gegenstände in Öffnungen hinab zu werfen.
- (7) Auf den Brüstungen und Einfassungen ist das Hocken, Sitzen, Balancieren etc. untersagt.
- (8) Lehrer und Lehrerinnen, Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Sofern sich einzelne Gruppenmitglieder/Schüler nicht an die Hausordnung oder die Anweisungen des phäno Teams halten, kann der gesamten Gruppe/Schulklasse der Aufenthalt im Haus untersagt werden.
- (9) Die Betriebsleitung ist berechtigt, bei Diebstahlalarm sämtliche Ausgänge zu schließen, nur den Haupteingang offen zu halten und dabei eine Kontrolle der Besucher und Besucherinnen vorzunehmen.
- (10) Die Besucher und Besucherinnen werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Wir bitten Sie, auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen und auf die Nutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Experimentierlandschaft mit Rollschuhen, Inlinern, Skateboards oder vergleichbaren Gerätschaften zu besuchen.

5. Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- (1) Die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten der Experimentierlandschaft werden von der phäno gGmbH Verwaltung gesondert festgelegt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.
- (2) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Experimentierlandschaft ganz, teilweise oder zeitweise für den Zutritt weiterer Besucher und Besucherinnen gesperrt werden.

6. Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

- (1) Die Nutzung der Exponate mit nassen Bekleidungsstücken, Regenbekleidung, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A4 sowie sperrigen Gegenständen aller Art, wie z.B. Regenschirme, ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das phäno Team. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Eine Haftung für abgegebene Kleidung und Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (2) Schließfächer stehen nur während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der phäno gGmbH steht das Recht zu, Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln.

7. Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Innenräumen des phäno zu rein privaten Zwecken ist erlaubt, soweit kein Stativ und externes Blitzlicht benutzt wird. Im Rahmen von Sonderausstellungen sind Bildaufnahmen jeglicher Art untersagt. Das phäno kann auf Antrag Genehmigungen erteilen.
- (2) Die Anfertigung von Bildaufnahmen jeglicher Art zur öffentlichen Nutzung (kommerziell wie nicht-kommerziell) ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Ausnahmefall kann phäno auf Antrag eine Genehmigung erteilen und diese mit Bedingungen verknüpfen.
- (3) Eine Genehmigung durch das phäno erfolgt schriftlich. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung des phäno. Die Aufsicht des phäno ist nicht berechtigt, die Genehmigungen zu erteilen.
- (4) Die Architektur des phäno und im phäno ausgestellte Exponate sind vielfach urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich zugunsten des Urhebers oder des Phäno geschützt. Die unberechtigte Nutzung von Fotografien kann Urheberrechte verletzen. Eine Genehmigung zu fotografieren durch das Phäno gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dieser Regelung bedeutet keine urheberrechtliche Lizenzierung. Um eine mögliche urheberrechtliche Rechteeinräumung muss sich der Besucher selbst und gesondert kümmern.

8. phäno Team

- (1) Das phäno Team ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des phäno Teams Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher und Besucherinnen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des phäno Team halten, kann des weiteren Hausverbot erteilt werden.
- (2) Bei Verweis aus dem phäno wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) Beschwerden, Anregungen und Hinweise nehmen unsere Mitarbeiter gern entgegen.

9. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

- (1) Bei Ertönen der Alarmglocken im Alarmfall ist das Gebäude geordnet und zügig zu verlassen. Den Lautsprecherdurchsagen und den Anweisungen des phäno Teams ist Folge zu leisten. Zur Leistung von Erste-Hilfe und Rufen von Notarzt und Rettungswagen sprechen Sie umgehend das phäno Team an.
- (2) Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne und das Merkblatt –Verhalten im Brandfall- sind zu beachten.

10. Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die in der Experimentierlandschaft gefunden werden, bitten wir bei dem phäno Team abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11. Haftung

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude von phäno erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung von phäno bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf Vorfälle beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von phäno bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von phäno beruhen.
- (3) Im Übrigen haftet phäno bei sonstigen Schäden nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von phäno bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von phäno beruhen.
- (4) Unfälle und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

12. In Kraft treten

Die Hausordnung tritt am 08.11.2005 in Kraft. Sie liegt an den Kassen von phäno aus. Außerdem kann sie bei der Verwaltung im phäno -Gebäude während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Wolfsburg, 31.10.2005
Dr. Wolfgang Guthardt
Geschäftsführer
phäno gGmbH